

§ 2 VO-ID212286 (Brandenburg) — Öffentliche Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft

Verordnung über die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für jede

Beratungspersonalstelle ist ein pauschaler Festbetrag zu bestimmen, der sich aus Personalkosten und Sachkosten zusammensetzt.

(2) Der

Personalkostenanteil ist anhand der für den öffentlichen Dienst des Landes ermittelten Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte festzusetzen. Dabei ist zunächst eine Zwischensumme aus den Produkten der Personaldurchschnittskosten der

Entgeltgruppe 13 multipliziert mit dem Faktor 0,2,
der

Entgeltgruppe 9 multipliziert mit dem Faktor 0,8 und
der

Entgeltgruppe 6 multipliziert mit dem Faktor 0,2
zu bilden. Der

Personalkostenanteil ist sodann auf 80 Prozent der Zwischensumme zu bemessen.

Für das Jahr 2008 ist er auf 85 Prozent zu bemessen.

(3) Der

Sachkostenanteil am pauschalen Festbetrag wird auf 20 Prozent des nach Absatz 2 ermittelten Personalkostenanteils festgesetzt.

(4) Die

öffentliche Förderung nach Absatz 1 darf die tatsächlichen Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle nicht überschreiten.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212286 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212286/2>